Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

19. Jahrgang **Berlin, den 1. April 1908.** **Nummer 7.**

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 4,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Abänderung der Verordnung vom 20. Juni 1906 über die Erhebung eines Gummiausfuhrzolles. Vom 23. Dezember 1907 S. 321. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Ausführung der vorstehenden Verordnung. Vom 23. Dezember 1907 S. 322. — Desgleichen betr. das Geldwesen im Schutzgebiete Kamerun. Vom 24. Januar 1908 S. 322. — Desgleichen betr. den Umtausch von Nickel- und Kupfermünzen gegen Silbermünzen und die Annahme von englischen und französischen Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen im Schutzgebiet Kamerun. Vom 24. Januar 1908 S. 323. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Samoa, betr. den Pflanzenschutz. Vom 11. Januar 1908 S. 323. — Personalien S. 324. — Beschluß des Bundesrats, betr. zollfreie Einfuhr von Erbschaftsgut S. 327.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 327.

Deutsch-Neuguinea: Eine Expedition gegen die Lahé-Womba S. 328. — Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea im I., II. und III. Vierteljahr 1907 fällig gewordenen Zollbeträge S. 330.

Deutsch-Ostafrika: Die zentralafrikanische Expedition S. H. des Herzogs Adolf Friedrich zu Mecklenburg-Schwerin S. 331.

Deutsch-Südwestafrika: Der Vorstoß gegen Simon Copper S. 335. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Südwestafrika im I., II. und III. Viertel des Kalenderjahres 1907 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 337.

Kamerun: Kämpfe an der Nordweitgrenze S. 343. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Kamerun im III. Viertel des Kalenderjahres 1907 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 343.

Togo: Über die Pestfälle in Accra S. 345.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft S. 345.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Materialien zur afrikanischen Eingeborenen- und Arbeiterpolitik: Vorschrift für eingeborene Bedienstete und Arbeiter im Bezirk Lourenço Marques S. 346. — Erhöhung des Ausfuhrzolls auf Kautschuk in der westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens S. 352. — Reisernte Britisch-Indiens 1907/08 S. 352. — Die indische Baumwollernte 1907/08 S. 353. — Die wirtschaftliche Lage des Distrikts von Tete in der Kolonie Mozambique S. 355. — Der Gummimarkt Ceylons S. 355. — Handel Britisch-Südafrikas 1907 S. 356. — Der Handel Ägyptens im Januar 1908 S. 356.

Verschiedene Mitteilungen: Kolonialwissenschaftliche Ferienkurse S. 357. — Zur Frage des kolonialen Eisenbahnbaues S. 357. — Der Bergbau in der Oranjefluß-Kolonie S. 358. — Die südrhodesische „Mines and Minerals Amendment Ordinance 1907" vom 31. Dezember 1907 S. 361. — Geplante Vorschriften für den Vertrieb von Heilmitteln in Neuseeland S. 363. — Vorschriften zur Verhinderung der Einschleppung ansteckender Krankheiten nach den Salomons-Inseln S. 363. — Literatur S. 363. — Verkehrs-Nachrichten S. 364. — Schiffsbewegungen S. 367. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 369. — Anzeigen.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Abänderung der Verordnung vom 20. Juni 1906 über die Erhebung eines Gummiausfuhrzolles.

Vom 23. Dezember 1907.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903, wird hiermit verordnet, was folgt:

Artikel 1. Der § 1 der Verordnung vom 20. Juni 1906 erhält folgenden Zusatz:

Auf Plantagen gezogener Gummi ist zollfrei, wenn für ihn die durch den Kaiserlichen